

Verteilung Print: Ihre Werkliste richtig führen Ein Leitfaden für Urheber

Guten Tag

Ihre persönliche Werkliste bildet die Grundlage für die Berechnung Ihrer Print-Vergütung. Wir geben Ihnen dazu nachfolgend hilfreiche Hinweise, basierend auf dem gültigen Verteilungsreglement von ProLitteris:

- **Verbreitung eines Werkes in der Schweiz**

Es können nur Werke gemeldet werden, welche mit einer Mindestauflage von 100, bzw. 500 verkauften (für PZ und SZ), gedruckten Exemplaren für jedermann im Schweizer Handel erhältlich sind. Ersatzweise ist der Nachweis möglich, dass ein verlegtes Werk in öffentlichen Bibliotheken in der Schweiz und/oder im Fürstentum Liechtenstein vorhanden ist (siehe <https://swisscovery.sls.ch/>). Erforderlich sind mindestens 1 Bibliothek für italienischsprachige und rätoromanische Werke bzw. 2 Bibliotheken für deutschsprachige und französischsprachige Werke sowie andere Sprachen.

- **Verschiedene Ausgaben eines Buches**

Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben (Hardcover, Taschenbuch etc.), darf nur die Erstausgabe gemeldet werden. Eine andere Ausgabe können Sie erst dann melden, wenn die Erstausgabe nicht mehr vergütungsberechtigt ist.

- **Verschiedene Auflagen eines Buches**

Wenn ein Werk in mehreren Auflagen erschienen ist, darf die neueste Auflage erst dann gemeldet werden, wenn es sich um eine überarbeitete oder erweiterte Auflage mit neuer ISBN handelt. In diesem Fall muss die ältere Auflage im Werkverzeichnis gelöscht werden.

- **Ein Buch ist in mehreren Verlagen erschienen**

Sie dürfen jedes Buch mit dem gleichen Text nur einmal melden, auch wenn es bei unterschiedlichen Verlagen erschienen ist.

- **Meldung als Autor oder Herausgeber eines Werkes**

Autorenmeldung:

Als Autor:in dürfen Sie immer nur die von Ihnen persönlich verfasste Anzahl Seiten bzw. Zeichen melden.

Herausgebermeldung:

Als Herausgeber:in können Sie nur Werke mit Beiträgen von mehr als drei Autor:innen melden. **Ausnahme:** Bei wissenschaftlich kommentierten Textausgaben ist diese Voraussetzung nicht erforderlich. Bei einer Herausgeberschaft geht das System immer nur von **einer** bzw. **einem** Beteiligten aus.

- **Nicht zugelassene Werke sind:**

- Gratispublikationen
- E-Books
- Postkarten
- CD-Booklets

Weitere Werke, die Sie nicht melden dürfen finden Sie in unserem Glossar unter „Nicht zugelassene Werke“.

- **Verteilungsklassen**

Bei der Berechnung der Ihnen zustehenden Vergütungen ist die Einstufung der von Ihnen gemeldeten Texte und Bilder in eine bestimmte Verteilungsklasse wichtig. Achten Sie also in Ihrem Interesse darauf, dass Sie Ihre Texte und Bilder der korrekten Verteilungsklasse zuordnen:

Buchbereich

BL: Belletristische Literatur (Romane, Erzählungen, Novellen, Gedichte, Essays, usw.)

SL: Sach- und Fachliteratur (Spezialbücher zu Einzelthemen z.B. über Elektronik, IT, Kunst usw.)

WL: Wissenschaftliche Literatur (richtet sich ausschliesslich an wissenschaftlich ausgebildete Personen wie Ärzte, Juristen, Physiker, Ökonomen, Architekten usw.)

NB: Normenblätter, die von einer Normenvereinigung erlassen worden sind (SIA-Normen usw.)

LM: Lehrmittel (Werke, die speziell für den Schulunterricht geschaffen werden)

Bitte wenden!

Pressebereich

PZ: Publikumszeitungen und -zeitschriften; Tageszeitungen etc.

SZ: Sach- und Fachzeitschriften (Spezialzeitschriften zu Einzelthemen, z.B. über Elektronik, IT, Kunst usw.)

WZ: Wissenschaftliche Zeitschriften (richten sich an wissenschaftlich ausgebildete Personen wie Ärzte, Juristen, Physiker, Ökonomen, Architekten usw.).

- **Wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche jährlich erscheinende Publikationen (Jahrbücher)**

WL-JB: Wissenschaftliche Jahrbücher werden als Bücher der Verteilklasse WL eingestuft. Darunter fallen insbesondere Jahrbücher von Instituten und Seminaren aller Hochschulen und jährlich erscheinende wissenschaftliche Zeitschriften sowie jährlich erscheinende wissenschaftliche Jahrbücher eines Verbandes.

NW-JB: Nichtwissenschaftliche Jahrbücher werden im Pressebereich als Zeitschriften der Verteilklasse SZ zugeordnet. Darunter fallen insbesondere Jahrbücher mit heimat- und volkskundlichem Charakter (z. B. Neujahrsblätter).

Die Einstufung der Werke in die verschiedenen Verteilungsklassen obliegt ProLitteris.

- **Berücksichtigungsdauer der Verteilungsklassen**

Ihre Beiträge bleiben solange auf Ihrer persönlichen Werkliste, bis die im Verteilungsreglement vorgesehene Berücksichtigungsdauer pro Verteilungsklasse abgelaufen ist. Sie müssen deshalb nur Ihre neuen Werke oder neu überarbeitete Auflagen Ihrer alten, bereits bei uns registrierten Werke, melden.

Es gelten folgende Berücksichtigungsperioden seit Erscheinen:

Buchbereich

Belletristische Literatur (BL)	18 Jahre
Sachliteratur (SL)	6 Jahre
Wissenschaftliche Literatur (WL)	6 Jahre
Normenblätter (NB)	2 Jahre
Lehrmittel (LM)	6 Jahre

Pressebereich

Publikumszeitungen (PZ)	1 Jahr
Sach- und Fachzeitungen (SZ)	2 Jahre
Wissenschaftliche Zeitungen (WZ)	10 Jahre

- **ISBN**

Es werden nur Büchermeldungen mit Angabe einer ISBN berücksichtigt.

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrer Werkliste und Ihren Meldungen haben, können Sie sich jederzeit schriftlich an uns wenden.

ProLitteris
Team Works
works@prolitteris.ch